



Jahrgang 45
Freitag, den 25.08.2017
Ausgabe 34/2017

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

ab 11:30 Uhr am
Riedsee in
Riedstadt-Leeheim

SPROU THE DAY DOWN - BLINDFALL - DEZEMBERKIND - MANOVALANZA
PURE TONIC - DAMAGE - CAPTAIN CAPGRAS - WANKERS - ANTONIO
STRABENPOTTEN - MY SECRET PLAYGROUND - SAFE BY SOUND - ELDA
ZWISCHENMENSCHEN

Eintritt frei -
Der Erlös wird
gespendet

www.wutzdog-festival.de

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

RIED-TAXI
06158-5252

**Werbemittel für Ihren Wahlkampf
günstig gestalten und drucken!**

- Wahlplakate
- Wahlflyer
- Wahlschilder
- Wahlbanner
- Give-Aways
- Displays
- Fahnen
- u.v.m.

www.LW-flyerdruck.de

info@LW-flyerdruck.de 09191 72 32 88

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl der Stadt Riedstadt wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten - montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr (dienstags bereits ab 7.00 Uhr) und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 18 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 18 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 184 Landkreis Groß-Gerau durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Riedstadt, den 18.08.2017

Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Sprechstunden der Ortsgerichte

Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der hessischen Justiz und haben nichts mit den Aufgaben einer Stadtverwaltung zu tun. Ratsuchende sollten deshalb die wöchentlichen Sprechstunden beachten, um ihre Wünsche direkt an die ehrenamtlichen Ortsgerichtsvorsteher zu richten.

Für die Ortsgerichte **Erfelden und Goddelau** finden diese Sprechstunden immer donnerstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Goddelau (Zimmer 208 im 2. Stock, Telefon 181-111) statt. Außerhalb dieser Sprechstunde können im Einzelfall auch telefonisch Termine vereinbart werden: Die Ortsgerichtsvorsteherin für Goddelau, Erika Zettel, ist hierfür unter der Rufnummer 2119, der Ortsgerichtsvorsteher für Erfelden, Heinz Glock unter Tel. 1429 bzw. tagsüber unter 181-111 erreichbar.

Der Ortsgerichtsvorsteher von **Leeheim**, Patrick Fiederer, bietet seine Sprechstunde mittwochs von 17:00 bis 18:00 Uhr im ehemaligen Rathaus Leeheim (Kirchstraße 12) an, sofern sich vorher Ratsuchende bei ihm telefonisch (Telefon: privat 747184 oder dienstlich 06152 989-119) hierfür angemeldet haben.

Günter Bernhardt, Ortsgerichtsvorsteher in **Crumstadt** ist in aller Regel unter der Rufnummer 85551 zu erreichen und vereinbart individuelle Termine.

In **Wolfskehlen** können sich Ratsuchende an den Ortsgerichtsvorsteher Friedhelm Funk (Telefon 71849) wenden. Er hält seine Sprechstunden im ehemaligen Rathaus Wolfskehlen nach Terminvereinbarung ab.

Die Ortsgerichte erfüllen nach dem Hessischen Ortsgerichtsgesetz (OGG) verschiedene Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens.

Riedstadt

So werden hier wohnortnah Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften vorgenommen oder Sterbefallsanzeigen bearbeitet, ohne dass die Betroffenen den Weg zum Amtsgericht antreten müssen. Außerdem sind Ortsgerichte in besonderen Fällen bei der Sicherung eines Nachlasses oder bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen beteiligt oder nehmen auf Antrag Grundstücks- und Gebäudeschätzungen vor. Ortsgerichte gibt es bundesweit nur in Hessen und sie bestehen in allen hessischen Gemeinden. Für weitergehende Fragen zu den Aufgabenbereichen steht im Rathaus Goddelau Heinz Glock von der Fachgruppe Verwaltungssteuerung unter Telefon 181-111 gerne zur Verfügung. Die Übersicht der Mitglieder der fünf Riedstädter Ortsgerichte ist im Internet auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Bürgerservice“ nachzulesen.

Stadtplan wieder erhältlich

Der lange Zeit vergriffene Stadtplan der Stadt Riedstadt ist jetzt in einer Neuauflage erschienen. Der Faltpapierplan ist ab sofort am Empfang des Rathauses in Goddelau kostenlos erhältlich.

Gleichzeitig wurden auch die fünf Großformatpläne in den blauen Vitrinen in den einzelnen Stadtteilen erneuert.

Die Stadtverwaltung dankt allen Gewerbetreibenden, die durch ihre Annonce das Projekt erst ermöglicht haben.



Titel des Riedstädter Stadtplanes

Lärm an den Bahnstrecken

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Rahmen der Lärmaktionsplanung an den Hauptstrecken des Bahnnetzes mit der ersten Phase der Öffentlichkeitsarbeit begonnen. Bürgerinnen und Bürger, die vom Bahnlärm betroffen sind, können sich an dieser Lärmaktionsplanung aktiv beteiligen. Dazu dient ein Fragebogen, der bis zum 25. August 2017 an das Eisenbahn-Bundesamt geschickt werden soll.

Informationen dazu finden sich auf der Informations- und Beteiligungsplattform unter www.laermaktionsplanung-schiene.de. Dort kann der Fragebogen auch online ausgefüllt und verschickt werden. Wer den Fragebogen lieber per Post einsenden möchte, wendet sich an die Redaktion Lärmaktionsplanung, Postfach 601230 in 14412 Potsdam. Der Fragebogen steht auch über die Homepage der Stadt (www.riedstadt.de / Rubrik „Aktuelle Nachrichten“) zum Herunterladen zur Verfügung.

Der aus der Umfrage hervorgehende Lärmaktionsplan wird 2018 veröffentlicht.

Informationen zur Bundestagswahl

Briefwahlunterlagen gibt es auch über die Homepage

Am Wahlsonntag öffnen 15 Wahllokale

Am **Sonntag, 24. September** finden in Deutschland die nächsten Wahlen zum Deutschen Bundestag statt. Während allein in Hessen über 18 Parteien und Wählergruppen mittlerweile in der „heißen Phase“ um die Gunst der Wähler kämpfen, laufen die umfangreichen organisatorischen Vorbereitungen im Wahlamt Riedstadt zwischenzeitlich auf Hochtouren.

Alle Wahlberechtigten erhalten in den nächsten Tagen – spätestens bis zum 2. September – eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Mit diesem Brief wird mitgeteilt, dass die betreffende Person in dem amtlichen Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl eingetragen ist. Dabei werden im Adressfeld nicht nur der Rufname, sondern alle Vornamen mit angegeben. Außerdem steht hier, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der bzw. die Wahlberechtigte am 24. September den Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen wollen oder können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit dem Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch diesmal über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert. Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises eine Stimmabgabe vornehmen. Am Zuschnitt und der Anzahl der Wahlbezirke wird sich gegenüber der vergangenen Bürgermeisterwahl nichts ändern. Das heißt in jedem der fünf Stadtteile gibt es wieder drei Wahllokale. Außerdem werden im Goddelauer Rathaus fünf Briefwahlvorstände – für jeden Stadtteil einen – zusammentreten.

Für den Wahlbezirk 6 (Crumstadt, Wahllokal im alten Rathaus, Poppenheimer Straße 1), Wahlbezirk 11 (Leeheim, Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3) sowie beim Briefwahlbezirk 20 (für den Stadtteil Wolfskehlen) gibt es Besonderheiten: Diese Wahlbezirke wurden vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt.

Damit will das Statistikamt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter, Geschlecht und Bundesland, erhalten. Die betreffenden Stimmzettel erhalten entsprechende Unterscheidungsaufdrucke. So können Daten über die Stimmabgabe der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppe ermittelt werden. Auch wenn die Stimmzettel entsprechend markiert sind, bleibt die Stimmabgabe völlig anonym. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen.

Über die Hintergründe der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik informiert ein Faltpapier des Bundeswahlleiters, das über die Homepage der Stadt (www.riedstadt.de / Aktuelle Nachrichten) nachzulesen ist.

Bei allgemeinen Fragen zur örtlichen Abwicklung der Bundestagswahl 2017 steht das Wahlamt (Petra Fischer, Tel. 06158 181-420) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis bzw. zur Briefwahl (Uwe Kroll, Tel. 06158 181-445) gerne zur Verfügung. Die gemeinsame E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr). Zu diesen Zeiten ist für Wählerinnen und Wähler die Anforderung oder Abgabe der Briefwahlunterlagen möglich.

Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am **Donnerstag, den 31. August 2017, um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock) mit folgender Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
- 2.1. Aktuelle Stellenbesetzung im Bereich der Kinderbetreuung
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Städtische Bücherei Riedstadt
- 3.2. Erwerb von Belegungsrechten - Wohnungsbauprogramm des Landes Hessen
4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ottmar Eberling, Vorsitzend